

Initiativgruppe Frauenhaus Kiel e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Initiativgruppe Frauenhaus Kiel e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, physisch und psychisch misshandelten Frauen mit oder ohne Behinderung sowie deren Kinder mit oder ohne Behinderung zu helfen. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Errichtung eines Frauenhauses verwirklicht werden, das Frauen sowie Frauen mit Kindern zu jeder Tages- und Nachtzeit Zuflucht bietet.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 77“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Männer können keine Mitglieder werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt er das Gesuch auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; dieser ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht bis zum Quartalschluß.
3. durch Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
4. die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet in dem Augenblick, wo der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nicht weiblichen Geschlechts ist (§ 25 BGB).

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung jährlich nach Höhe und Fälligkeit festgesetzten Beiträge und sonstigen monatliche Leistungen monatlich im voraus zu entrichten.

Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann die Mitgliederversammlung eine Gegenleistung beschließen.

Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Personalien und sonstige Angaben der Hilfesuchenden vertraulich zu behandeln.

Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Verein dürfen nicht für parteiliche oder andere vereinsfremde Zwecke ausgeschlachtet werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

§ 7 Mitgliederversammlung

Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand einzuladen sind.

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

Anträge zur Mitgliederversammlung sollten mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des neuen Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einem Mitglied Desselben das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Nachfolger wählt.
5. Wahl von zwei Kassenprüferinnen.
Die Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
6. Änderung der Satzung.
7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
8. Auflösung des Vereins.
9. Ausschluß von Mitgliedern
10. Festsetzung der Beitragshöhe
11. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung Durch den Vorstand.
12. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Der Vorstand kann zudem beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Die Ladungsfrist beträgt in diesen Fällen eine Woche.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, der Beschluß beinhaltet eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluß eines Mitgliedes.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt. Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins.

Er kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „TIO – Treff und Informationsort für Migrantinnen e.V.“ Dieser hat das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke, also zu steuerbegünstigten Zwecken, zu verwenden.

Kiel, den 01.10.2014